

Vertragsbedingungen für die Ferienbetreuung



Trägerschaft / Aufnahme

Schülerinnen und Schüler der Grundschulen in der Trägerschaft der Gemeinde Pfinztal haben die Möglichkeit, an einer Ferienbetreuung teilzunehmen. Träger dieses Angebotes ist die Gemeinde Pfinztal. Im Schuljahr 2027/2028 haben die Schülerinnen und Schüler der ersten und zweiten Klassen sowie der Juniorklasse mit Beginn des ersten Schultags einen Rechtsanspruch auf die Ferienbetreuung. Darüber hinaus erfolgt die Platzvergabe nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die rechtzeitige Abgabe der Anmeldung. Geht die Anmeldung erst nach dem Anmeldeschluss ein, kann das Kind nicht in der Ferienbetreuung aufgenommen werden. Dies gilt auch für Kinder mit Rechtsanspruch.

Vertragsschluss

Durch Abgabe der Anmeldung durch mind. eine/n Personensorgeberechtigte/n und die Anmeldebestätigung des Trägers wird zwischen diesen Parteien ein privatrechtlicher Vertrag über die Betreuung des Kindes während der gebuchten Ferienwochen begründet.

Öffnungszeiten, Ort und Ablauf der Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung wird als Halb- oder als Ganztagsbetreuung an den staatlichen Grundschulen in Pfinztal angeboten. Die Teilnahme an dem im Rahmen der Ganztagsbetreuung angebotenen Mittagessens ist verpflichtend. Aus organisatorischen oder anderen wichtigen Gründen kann der Träger das Betreuungsangebot für mehrere Grundschulen zusammenlegen. In diesem Fall findet die Betreuung unter Umständen nicht im eigenen Ortsteil statt. Der Veranstaltungsort wird mit der Anmeldebestätigung bekanntgegeben.

Die Ferienbetreuung ist wochenweise buchbar und wird jeweils an folgenden Tagen angeboten:

Ganztags	Montag bis Donnerstag	7:00 bis 17:00 Uhr
	Freitag	7:00 bis 16:30 Uhr
Halbtags	Montag bis Freitag	7:00 bis 13:00 Uhr

An gesetzlichen Feiertagen findet keine Ferienbetreuung statt.

Der konkrete Ablauf während der Ferienbetreuung kann bei der jeweiligen pädagogischen Leitung vor Ort erfragt werden.

Erkrankungen

Erkrankte Kinder können die Ferienbetreuung nicht besuchen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Erkrankungen des Kindes unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Infektionskrankheiten wie Kinderkrankheiten, Gehirnhautentzündung, Läuse, etc. Tritt eine Erkrankung während der Betreuungszeit auf, werden die Personensorgeberechtigten benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind – falls erforderlich – unverzüglich abzuholen. Das Betreuungspersonal verabreicht keine Medikamente.

Entgelt

Vom Amt für Bildung, Soziales und Personal erhalten Sie eine Anmeldebestätigung, die zugleich Rechnung für die Ferienbetreuung ist.

Der Gemeinderat beschließt die Höhe des Entgelts für die Ferienbetreuung, **maßgebend ist der auf der Rechnung genannte Betrag**. Die Zahlung ist zum 5. des auf das Rechnungsdatum folgenden Monats fällig. Die Kosten betragen aktuell pro Woche 85,00 € für die Ganztagsbetreuung sowie 50,00 € für die Halbtagsbetreuung (Stand 01.09.2026). Für Geschwisterkinder, die dieselbe Ferienwoche gebucht haben, beträgt der Rabatt ab dem 2. Kind 10,00 €/Woche.

Vertragsbedingungen für die Ferienbetreuung



GEMEINDE PFINTAL

Der Teilnahmebeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn die Betreuung nicht mindestens einen Monat vor Beginn gekündigt wurde, das Kind die gebuchte Betreuung ganz oder teilweise ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes oder im Krankheitsfall ohne die Vorlage eines ärztlichen Attestes nicht besucht oder die Betreuung nicht im eigenen Ortsteil stattfindet.

Eine Übersicht der Storno- und Zahlungsfristen ist am Ende dieser Vertragsbedingungen abgedruckt.

Ein Antrag auf Förderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) kann beim Amt für Bildung, Soziales und Personal der Gemeinde Pfinztal oder direkt beim Landratsamt Karlsruhe gestellt werden.

Kündigung/Abmeldung

Eine Kündigung des Vertrags durch die gesetzlichen Vertreter ist jederzeit möglich. Bei Abmeldungen, die weniger als einen Monat vor Beginn der jeweils gebuchten Betreuungswoche erfolgen oder bei Nichterscheinen ist der Elternbeitrag grundsätzlich in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt auch bei Erkrankung des Kindes, sofern kein ärztliches Attest vorgelegt wird.

Der Träger kann den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. die Angaben, die zum Vertragsabschluss geführt haben, unrichtig waren oder sind
- b. das Kind grob gegen das allgemeine Wohl der Kinder oder der Mitarbeiter/-innen verstößt oder die Einrichtung bewusst beschädigt
- c. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

Aufsicht/Haftung

Während der Betreuungszeit besteht für die Schülerinnen und Schüler Unfallversicherungsschutz.

Die Aufsichtspflicht durch die Betreuungskräfte erstreckt sich auf die Zeit der Betreuung einschließlich der Ausflüge und Spaziergänge. Sie beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte in den Betreuungsräumen und endet unmittelbar mit dem Verlassen der Räume nach Ende der Betreuung.

Für den Weg zu den Betreuungsräumen und für den Heimweg tragen die Eltern die Verantwortung. Haben die Eltern schriftlich erklärt, dass die Schülerinnen und Schüler vor dem Ende der Betreuungszeit nach Hause gehen dürfen, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Betreuungsräume.

Schülerinnen und Schüler, die nicht abgeholt werden, werden am Ende der gebuchten Betreuungszeit entlassen. Für Schülerinnen und Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Ferienbetreuung entfernen oder nicht erscheinen, wird keine Verantwortung übernommen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

Die Gemeinde Pfinztal haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer mitgebrachter persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler. Für Schäden, die von Schülerinnen und Schülern verursacht werden, haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

Datenschutz

Zum Zweck der Organisation der Ferienbetreuung werden personenbezogene Daten durch die Gemeinde Pfinztal im erforderlichen Maße erhoben, gespeichert, übermittelt und genutzt. Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Weitergabe personenbezogener Daten zwischen der Gemeinde Pfinztal und ihren Kooperationspartnern (z.B. Vereine) einverstanden, sofern die Weitergabe für die Organisation der Ferienbetreuung erforderlich ist.

Vertragsbedingungen für die Ferienbetreuung



Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Vertragsbedingungen als verbindlich an.

Übersicht der Storno- und Zahlungsfristen

Ferienzeit	Kostenlos stornierbar bis	Zahlungstermin
Sommer 1 (29.07. - 06.08.2027)	29.06.2027	15.07.2027
Sommer 2 (09.08. - 13.08.2027)	29.06.2027	15.07.2027
Sommer 3 (30.08. - 03.09.2027)	29.06.2027	15.07.2027
Sommer 4 (06.09. - 09.09.2027)	29.06.2027	15.07.2027
Herbst (02.11. - 05.11.2027)	04.10.2027	19.10.2027
Fasching (28.02. - 03.03.2028)	28.01.2028	14.02.2028
Ostern (13.04. - 21.04.2028)	13.03.2028	30.03.2028
Brückentag (26.05.2028)	26.04.2028	12.05.2028
Pfingsten 1 (06.06. - 09.06.2028)	08.05.2028	23.05.2028
Pfingsten 2 (12.06. - 16.06.2028)	08.05.2028	23.05.2028